

2. Antrag

**Zusammenarbeit der kommunalen Polizeistellen der Politischen Gemein-
den Zollikon, Küsnacht und Zumikon;
Genehmigung des Vertrages**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Vertrag zwischen den Politischen Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Zumikon über die Zusammenarbeit der kommunalen Polizeistellen wird gutgeheissen.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, zukünftige Vertragsänderungen untergeordneter Art vorzunehmen.
3. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

Zollikon, 22. September 1999

Für den Gemeinderat,

Der Präsident:

H. Glarner

Der Schreiber:

H. Schädler

H. Glarner

Weisung

Ausgangslage

Die Kantonspolizei ist wegen der Bestandesreduktion nicht mehr in der Lage, die von der Bevölkerung gewünschte sichtbare Polizeipräsenz zu gewährleisten. Sie hat sich in den letzten Jahren zu einer Interventionspolizei entwickelt. Obwohl sich die Kantonspolizei bemüht, in Zukunft wieder vermehrt mit angeschriebenen Fahrzeugen aufzutreten, wird es Aufgabe der Gemeindepolizeien bleiben, präventiv zu wirken. Angesichts der Kriminalitätslage und der daraus resultierenden Verunsicherung der Bevölkerung will die Polizeiabteilung dem wachsenden Schutz- und Sicherheitsbedürfnis durch vermehrte Patrouillentätigkeit während den Abend- und Nachtstunden gerecht werden. Diese Patrouillen sollen vorwiegend "gemischt" absolviert werden, d.h. mit einem Funktionär der Gemeinde Zollikon und der Gemeinden Küsnacht oder Zumikon besetzt sein. Durch die vermehrte Polizeipräsenz soll die Sicherheit und das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich verbessert werden.

Patrouillentätigkeit

Der Gemeinderat hat mit GRB 180:97 versuchsweise einer Zusammenarbeit mit der Gemeinde Küsnacht zugestimmt. Die vermehrte Patrouillentätigkeit hat sich bewährt und soll auf die Gemeinde Zumikon ausgedehnt werden. Die gemeinsamen Patrouillen werden jeweils auf den beiden Gemeindegebieten ausgeführt, von denen sich ein Funktionär im Patrouillenfahrzeug befindet.

Pikettdienst

Das 24-Stunden Pikett wird beibehalten, wobei neu jeweils ein Funktionär für alle drei Gemeinden zuständig sein wird. Das Pikettaufgebot erfolgt durch die Einsatzzentrale über einen Pager der Kantonspolizei. Für die Korps von Zollikon, Küsnacht und Zumikon wird je ein Pager mit identischer Rufnummer angeschafft. Mit diesem kann der zuständige Pikettfunktionär digital aufgeboten werden.

Die Funktionäre werden durch die Zusammenlegung des Pikettdienstes nicht von der Pflicht entbunden, an Wochenenden Dienst zu leisten. Die Beamten stehen weiterhin jedes vierte Wochenende dienstlich im Einsatz. Dies jedoch weniger passiv (Pikettstellung), sondern aktiv in Form von Patrouillentätigkeit.

Vertrag

Der Gemeinderat hat mit GRB 180:97 einen Vertrag über die Zusammenarbeit der kommunalen Polizeistellen der Gemeinden Zollikon und Küsnacht gutgeheissen. Darin ist u.a. festgehalten, dass gemeinsame Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagspatrouillen durchgeführt werden. In Absprache mit den Gemeinden Küsnacht und Zumikon soll den Funktionären der Nachbargemeinden durch die Gemeindeversammlungen neu die Kompetenz erteilt werden, auch auf den anderen Gemeindegebieten amten zu können. Die Kompetenzen werden mit einem Vertrag (im Anhang) neu geregelt.

Der Vertrag zwischen den Politischen Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Zumikon über die Zusammenarbeit der kommunalen Polizeistellen muss gemäss Art. 10 lit. c der Gemeindeordnung vom 26. September 1993 der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Empfehlung

Die gegenseitig ausgehandelten Vertragsbestimmungen können als zweckmässig und fair bezeichnet werden. Für die Gemeinden bringt der Vertrag vor allem während den Abend- und Nachtstunden eine verbesserte Polizeipräsenz. Die bisherige gute Zusammenarbeit mit der Gemeindepolizei Küsnacht hat bewiesen, dass ein reibungsloser Dienstbetrieb gewährleistet werden kann. Durch die präventive Wirkung der vermehrten Patrouillentätigkeit kann die Sicherheit und das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung verbessert werden.

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Küsnacht hat den Vertrag an seiner Sitzung vom 16. September 1999 genehmigt.

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Zumikon hat den Vertrag an seiner Sitzung vom 20. September 1999 genehmigt.

Der Gemeinderat empfiehlt das Geschäft zur Annahme.

uf *AK* *Ar*

– 8. Dezember 1999 –

Vertrag

zwischen den Politischen Gemeinden Küsnacht, Zollikon und Zumikon (nachstehend Partnergemeinden genannt) über die Zusammenarbeit der kommunalen Polizeistellen

1. Zweck

Dieser Vertrag bildet die personelle, finanzielle, materielle und versicherungsrechtliche Grundlage zur kommunalpolizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Küsnacht, der Politischen Gemeinde Zollikon und der Politischen Gemeinde Zumikon.

2. Ziel

Ziel ist, den gegenseitigen polizeilichen Beistand im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten zu optimieren sowie die vorhandenen Mittel vermehrt und besser koordiniert einzusetzen.

3. Aufgabenbereiche

- 3.1 Die kommunalen Polizeifunktionäre der Partnergemeinden führen zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten gemeinsame Doppelpatrouillen durch.
- 3.2 Die Kommunalpolizeien teilen den Pikettdienst auf Grund der Einwohnerzahlen der Partnergemeinden untereinander auf.
- 3.3 Bei Grossveranstaltungen und sonstigen Einsätzen der Polizei, welche die Kapazitäten der örtlichen Polizei einer der Partnergemeinden übersteigen, kann durch den Polizeichef der Beistand der anderen Gemeinde angefordert werden. Diese hat nach Möglichkeit Polizeibeamte abzukommandieren.
- 3.4 Die Gemeindepolizeichefs sprechen die Einsatzpläne untereinander ab und bestimmen die Schwerpunkte der gemeinsamen Patrouillentätigkeit. Sie sorgen für einen reibungslosen Dienstablauf und sind gegenüber ihren vorgesetzten Behörden verantwortlich.

4. Territoriale Abgrenzung

- 4.1 Die gemeinsamen Patrouillen beschränken ihre Tätigkeit auf die drei Partnergemeinden.
- 4.2 Die zuständigen Gemeinderäte sorgen auf Grund der Korpsbestände, resp. der Anzahl durch die Gemeindefunktionäre absolvierten gemeinsamen Patrouillen für eine zeitlich gerechte Aufteilung der örtlichen Präsenz.
- 4.3 Andere Gemeinden sollen durch die gemeinsame polizeiliche Patrouillentätigkeit nur befahren werden in Fällen von Nacheile, Alarmfahndungen und weiteren, unaufschiebbaren polizeilichen Handlungen.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Funktionäre werden ermächtigt, die nötigen polizeilichen Interventionen in den Partnergemeinden auszuüben und Uebertretungen im Ordnungsbussenverfahren zu erledigen (Inkasso für diejenige Gemeinde, auf deren Gebiet die Uebertretung begangen wurde) sowie Verzeigungen an die zuständigen Behörden vorzunehmen.
- 5.2 Die Polizeibeamten partnerschaftlicher Patrouillen sind einander gleichgestellt und stehen sich in ihrer dienstlichen Tätigkeit bei. Patrouillenfürer ist unabhängig der Gradierung der Polizeibeamte jener Partnergemeinde, auf deren Hoheitsgebiet sich die dienstliche Handlung abspielt. Bei polizeilichen Handlungen wird er als erster tätig und ist rapportpflichtig.
- 5.3 Die Patrouillen-Motorfahrzeuge der Gemeinde Küssnacht und Zollikon werden abwechslungsweise eingesetzt. Der jeweilige Fahrer holt den Dienstkollegen in der Partnergemeinde ab. Während der Patrouillentätigkeit erfolgt kein Fahrerwechsel. Das Patrouillenfahrzeug soll nur in Ausnahmefällen durch den Dienstkollegen gelenkt werden.
- 5.4 Aussergewöhnliche Vorkommnisse müssen unverzüglich den Gemeindepolizeichefs gemeldet werden. Letztere haben bei Bedarf an die Oertlichkeit auszurücken und ihren Mitarbeitern Beistand zu leisten. Wird ein schweres Vergehen oder Verbrechen festgestellt, ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu informieren.
- 5.5 Bei Schadenfällen sind die Gemeindepolizeichefs umgehend über Art und Tragweite des Ereignisses in Kenntnis zu setzen. In ausserordentlichen Fällen ist der Polizei- / Wehr- / Sicherheitsvorstand der betreffenden Partnergemeinde zu benachrichtigen.

af um 16,

6. Kosten

- 6.1 Der gegenseitige Beistand bei gemeinsamer Patrouillentätigkeit und der zeitlich ausgeglichen geleistete Pikettdienst werden zwischen den Partnergemeinden nicht verrechnet.
- 6.2 Ausserordentliche Hilfeleistungen bei Grossanlässen können, auf vorhergehende Absprache hin, verrechnet werden. Ebenso kann der Pikettdienst verrechnet werden, wenn dieser nicht zu gleichen Teilen geleistet wird.
- 6.3 Material ohne Abnutzung (z.B. Signalisationsmaterial, Arbeitsgerät) wird gegenseitig kostenlos zur Verfügung gestellt. Verbrauchsmaterial wird zum Selbstkostenpreis abgegeben.
- 6.4 Das Instand stellen von Schäden an ausgeliehenem Material geht zu Lasten der Benützergemeinde.
- 6.5 Die Gemeinde Zumikon entschädigt die Partnergemeinden für das zur Verfügung stellen der Patrouillenfahrzeuge basierend auf dem Reglement über die Abgeltung von Dienstfahrten der Gemeinde Zollikon (z.Zt. Fr. –.80 / km). Dabei wird die Hälfte der anlässlich der gemeinsamen Patrouillen gefahrenen Kilometer verrechnet. Der Funktionär der Gemeinde Zumikon führt diesbezüglich Buch und ist für die Auszahlung an die Partnergemeinden per Ende Jahr verantwortlich.

7. Versicherung

Jede Partnergemeinde sorgt für den wirtschaftlichen Schutz ihrer kommunalen Polizeifunktionäre aus den Folgen eines partnerschaftlichen Einsatzes.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann durch die Partnergemeinden, unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist, auf Mitte oder Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen den Politischen Gemeinden Küssnacht und Zollikon vom 1. Oktober 1997 und tritt nach erfolgter Zustimmung der drei Partnergemeinden auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Ort / Datum: _____

Für den Gemeinderat Küsnacht
Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Ort / Datum: _____

Für den Gemeinderat Zollikon
Der Präsident:

Der Schreiber:

Ort / Datum: _____

Für den Gemeinderat Zumikon
Der Präsident:

Der Schreiber:

et alii

– 8. Dezember 1999 –

Diskussion

Keine Wortmeldung.

Abstimmung

Der Vertrag wird einstimmig angenommen.

af

Abschiede der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat Antrag und Weisung sowie das Budget und die Investitionsrechnungen für den Voranschlag 2000 gemäss § 140 des Gemeindegesetzes auf finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit geprüft und an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 1999 verabschiedet.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1999, den Voranschlag für das Rechnungsjahr 2000 wie folgt zu beschliessen:

1. Ein Steuerfuss von 85 Prozent wird erhoben, um den Aufwandüberschuss vor Steuern von Fr. 64'962'137.— zu tilgen.
 2. Einlage in das Eigenkapital von Fr. 37'863.—.
 3. Die Investitionsrechnung 2000 für das Verwaltungsvermögen mit einem voraussichtlichen Ausgabenüberschuss von Fr. 20'545'000.— wird bewilligt.
 4. Die Investitionsrechnung 2000 für das Finanzvermögen mit einem voraussichtlichen Ausgabenüberschuss von Fr. 620'000.— wird bewilligt.
2. Ferner stellen wir i.S. von § 140 des zürcherischen Gemeindegesetzes zum nachstehenden Geschäft folgenden Antrag:

Gemeindepolizei, Vertrag über Zusammenarbeit
mit den Gemeinden Küsnacht und Zumikon

Annahme

Zollikon, 26. Oktober 1999

Für die Rechnungsprüfungskommission,

Der Präsident: B. Niggli

Der Aktuar: R. Häny

Handwritten signature and initials

– 8. Dezember 1999 –

Gemeindepräsident Hans Glarner: Ich möchte Ihnen danken. Ich danke den Stimmberechtigten, dass sie gekommen sind und an unserer Gemeindeversammlung teilgenommen haben. Ich möchte allen Freiwilligen danken, die dieses Jahr geholfen haben, im Wahlbüro oder bei der Organisation von sehr vielen Anlässen. Ich möchte auch der Verwaltung für die gute Arbeit danken. Ich möchte meinen Kolleginnen und Kollegen danken für die gute Zusammenarbeit. Ich möchte vor allem auch den Steuerpflichtigen danken, dass sie uns Geld zur Verfügung stellen, um die Aufgaben auch wirklich wahrnehmen zu können. Ich wünsche Ihnen allen frohe Festtage und ein glückliches Jahr 2000.

Damit schliesst Gemeindepräsident Hans Glarner die Versammlung um 21.18 Uhr.

Für richtiges Protokoll

Der Protokollführer:

Lello Troesch

cefillo

Genehmigung des Protokolls

Wir haben das Protokoll geprüft und bezeugen es als richtig.

Datum:

Unterschrift:

Der Gemeindepräsident:

8-12-1999 *H. am dylarw.*

Die Stimmzähler:

14.12.1999 1. *Roxe*

15.12.1999 2. *Ul. Nelder*

30.12.1999 3. *C. E. D. F. F. F.*

Auflage des Protokolls

ab 15. Dezember 1999

Der Protokollführer:

Lelli Truller